

Kiel, 2024-07-17

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs- gesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 20/2313](#)

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zum Vorschaltgesetz Stellung nehmen zu dürfen.  
Generell ist es erfreulich, dass nun eine Klarheit bezüglich der künftigen  
Finanzierungssystematik besteht, das Übergangssystem zum Zielsystem werden soll und wir  
als Träger in die Verhandlungen von Finanzierungsvereinbarungen treten können.

Wir stellen jedoch fest, dass von der Normierung im bisherigen §15(3) KiTaG: "Vom  
Einrichtungsträger dürfen keine Eigenmittel zur Finanzierung der Standardqualität verlangt  
werden" sowie der schriftlichen Zusage der Sozialministerin vom 08.05.2024, dass  
Eigenanteile entfallen, aufgrund von Konnexitätsansprüchen abgewichen wird.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen sieht daher vor, §  
57 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 wie folgt zu ändern:

*„Bei der Bemessung der Förderung der Standardqualität dürfen keine Eigenmittel des Einrichtungsträgers einkalkuliert werden.“*

Diese Formulierung birgt aus Sicht der LAG FW für die Träger der Kindertageseinrichtungen einerseits betriebswirtschaftliche Risiken, da das Wort “bemessen” Interpretationsspielraum ermöglicht sowie der Begriff der Standardqualität nicht eindeutig definiert ist. Das kann zu erheblichen Unklarheiten für die aushandelnden Partner vor Ort führen.

In der Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Anpassung des KiTaG an die Ergebnisse der Gesetzesevaluation wurde die Formulierung für § 15a Absatz 3 anders gefasst:

*„Bei der Bemessung der Förderung zur Finanzierung der Standardqualität dürfen keine Eigenmittel des Einrichtungsträgers einkalkuliert werden.“*

Daher erachtet es die LAG FW als angezeigt, dass diese Formulierung bereits im Vorschaltgesetz Einzug findet, da sie den Trägern mehr Sicherheit bietet.

Weiterhin halten wir als LAG-FW es für dringend erforderlich, dass der Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen zwischen Kommunen und Einrichtungsträgern in dergestalt verpflichtend wird, dass über die Vereinbarungen sichergestellt werden muss, dass mindestens die notwendigen Betriebskosten unter Berücksichtigung der öffentlichen Zuwendungen und Elternbeiträge ausgeglichen werden.

Die vorliegende Formulierungshilfe für ein Vorschaltgesetz kann jedoch nicht vollkommen losgelöst von den bereits vorliegenden Anpassungen des KiTaG an die Ergebnisse der Gesetzesevaluation betrachtet werden. Anlässlich der ersten Prüfungen der zugehörigen Formulierungshilfe, haben wir in diesem Zusammenhang Themenfelder identifiziert, die aus unserer Sicht unklar und regelungsbedürftig sind und auf die wir schon vor unserer Stellungnahme hinweisen möchten:

1. Es bedarf eine konkrete Definition des Begriffes Standardqualität im KiTaG. Der Begriff Standardqualität erfährt weiterhin keine gesetzliche Definition. Qualität und Finanzierung sind getrennt voneinander zu regeln.

2. Das Vorschaltgesetz bestimmt, dass zur Finanzierung der Standardqualität keine „Eigenmittel“ des Einrichtungsträgers einkalkuliert werden dürfen. Was mit „Fremdmitteln“ ist bleibt unklar. Es bedarf hier einer Erweiterung: *„... dürfen keine eigene und fremde Mittel des Einrichtungsträgers, mit Ausnahme der vom Kostenträger erlangten, einbezogen werden“*.

3. Die Finanzierung von unvorhergesehenen und mittelbaren Kosten hat weiterhin keine Regelung erfahren, was aber erfolgen sollte, um absehbare Finanzierungslücken der Einrichtungsträger und nachfolgende Insolvenzen auf Trägerebene zu vermeiden. Es braucht auf Trägerebene Spielraum für Unvorhergesehenes und somit eine ergänzende Aufnahme einer Möglichkeit zur Rücklagenbildung im Sinne von § 62 Abs. 2 AO und/oder eine konkrete Prozessdefinition zum Ausgleich von mittelbaren und unvorhergesehenen Kosten.

4. Die Möglichkeit der Standortgemeinden mit den Einrichtungsträgern eine Fehlbedarfsfinanzierung zu verhandeln, kollidiert mit der Aussage im Vorschaltgesetz, dass keine Eigenmittel von Einrichtungsträgern bei der Finanzierung der Standardqualität mit einbezogen werden dürfen. Somit bedarf es einer ergänzenden Aufnahme einer Regelung in § 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG, wonach im Falle des Abschlusses einer Fehlbedarfsfinanzierung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde eine Verrechnung von im Förderzeitraum erlangten eigenen und fremden Mitteln unterbleibt.

5. Eine Antwort darauf, was bei Nichtzustandekommen einer Finanzierungsvereinbarung gilt, enthält das Vorschaltgesetz nicht. Hier muss eine Regelung der Rechtsfolgen in § 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG ergänzt werden, was gilt, sollte trotz der bestehenden Verhandlungspflicht, eine Finanzierungsvereinbarung nicht abgeschlossen werden, etwa:

*„Sollte eine Finanzierungsvereinbarung trotz Verhandlung nicht zustande kommen, hat der Einrichtungsträger gegen die Standortgemeinde einen Anspruch auf Zahlung der regulären SQKM-Mittel. Wegen eines höheren Qualitätsstandards, auf den sich die Parteien zuvor geeinigt haben, etwa durch Vorlage einer entsprechenden Konzeption, besteht die Verhandlungspflicht fort.“*

Alternativ sollte ein zu definierendes Schiedsstellenverfahren Berücksichtigung finden.

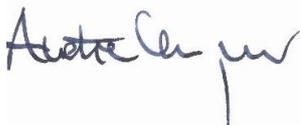
6. Zudem regen wir an, kommunale Einrichtungsträger zur Sicherstellung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips aus § 4 Abs. 2 SGB VIII eine Mittelverwendung für den

Einrichtungsbetrieb max. in Höhe der SQKM-Mittel zuzüglich eines Betrages zu gestatten, der sich nach obiger Ziffer 3. bemisst.

7. Kritisch sehen wir Änderungen, die faktisch zu Qualitätsabsenkungen führen könnten. Hierzu werden wir nach einer umfänglicheren Bewertung weiter vortragen.

Wir alle haben einen langen und intensiven Kita-Reform-Prozess hinter uns, an dem sich die LAG-FW wie viele weitere Akteure aktiv beteiligt haben. Der LAG FW liegt viel daran, den Dreiklang: Entlastung der Eltern, Entlastung der Kommunen und mehr Qualität für die Kindertageseinrichtungen zu erreichen. Dabei wollen wir die wertvollen Ergebnisse der Evaluation, weitere Forschungsergebnisse sowie unsere Praxiserfahrungen für notwendige Anpassungen einbringen.

Freundliche Grüße



Anette Langner

Vorsitzende



Heiko Naß

stellv. Vorsitzender